



Juristen für Tierrechte c/o Christoph Maisack
Hauensteinstr. 9 • 79713 Bad Säckingen

Juristen für Tierrechte

Dr. Eisenhart von Loeper
Christoph Maisack
Fon 07761 566243 oder 59947
Fax 07761 566267
cmaisack@web.de

Stellungnahme der Juristen für Tierrechte zu dem Beschluss des Bundesrates vom 7. 4. 2006 zur Neuregelung der Schweine-, Kälber- und Legehennenhaltung (BR-Drucks. 119/06, Beschluss)

München, Hanau, Bad Säckingen, den 12. Mai 2006

Einleitung

Der Bundesrat hat am 7. 4. 2006 beschlossen, seine Zustimmung zu der EU-rechtlich notwendigen Neuregelung der Schweinehaltung weiterhin (wie schon seit Herbst 2003) davon abhängig zu machen, dass die Bundesregierung neue, geringfügig größere und höhere Batteriekäfige zur Haltung von Legehennen zulassen und außerdem die Übergangsfrist für die bisherigen Käfige um mehrere Jahre verlängern solle (BR-Drucks. 119/06, Beschluss).

Im Einzelnen wird gefordert:

- Einfügung eines neuen § 13 b in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV). Dort sollen Käfige mit 50 - 60 cm Höhe und einer nutzbaren Fläche von 800 cm² je Henne zugelassen werden; die Käfige sollen pro Henne mit 90 cm² Einstreufäche und 90 cm² Nestfläche sowie mit Sitzstangen ausgestattet sein;
- Änderung des bisherigen § 17 Abs. 4 TierSchNutzV dahingehend, dass die Übergangsfrist für die bisherigen Käfige mit 35 - 40 cm Höhe und 550 cm² je Henne grds. auf Ende 2008 und in Ausnahmefällen auf Ende 2009 verlängert wird.

Die Juristen für Tierrechte, die sich seit vielen Jahren mit Rechtsfragen des Tierschutzes beschäftigen, sind nach Prüfung dieses Beschlusses zu der Auffassung gelangt, dass eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in dem vom Bundesrat gewünschten Sinne sowohl gegen die Staatszielbestimmung ‚Tierschutz‘ in Art. 20 a GG als auch gegen § 2 Nr. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in Verbindung mit dem dazu am 6. 7. 1999 ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts verstoßen würde.

I. Verstoß gegen Art. 20 a GG - Verbot der rechtlichen Verschlechterung

Für das seit 1994 im Grundgesetz verankerte Staatsziel ‚Umweltschutz‘ ist in Rechtsprechung und Literatur seit langem anerkannt, dass es ein „Verbot der rechtlichen Verschlechterung“ umfasst (vgl. *Epiney* in: *v. Mangoldt/Klein/Starck*, Das Bonner Grundgesetz, Art. 20 a Rn 68; *Schulze-Fielitz* in: *Dreier*, GG-Kommentar II, Art. 20 a Rn 46 f., 58). Entsprechend dazu enthält das zum 1. 8. 2002 in Kraft getretene Staatsziel ‚Tierschutz‘ ein tierschutzrechtliches Rückschrittsverbot. Dies ergibt sich u. a. aus der amtlichen Begründung, in der ausgeführt wird, dass der Schutz des Tieres als Lebewesen „in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland noch immer unzulänglich“ sei und es deshalb gelte, „durch die ausdrückliche Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung die Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes zu verbessern“ (BT-Drucks. 14/8860 S. 1). Dem Verfassungsgesetzgeber ging es also erkenn-

Kontakt:
Juristen für Tierrechte

c/o Dr. Eisenhart von Loeper
Hinter Oberkirch 10
72202 Nagold

c/o Christoph Maisack
Hauensteinstr. 9
79713 Bad Säckingen

bar darum, den Tierschutz in der Rechtsordnung zu verbessern und zu stärken. Mit dieser Zielsetzung wäre eine Abschwächung des bei Inkrafttreten des Staatsziels bereits verwirklichten Niveaus an tierschützenden Normen unvereinbar (vgl. auch *Clemens/Umbach*, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 a Rn 30: keine „Verschlechterung der Situation“).

Bestandteil der am 1. 8. 2002 bestehenden Rechtslage waren u. a. die §§ 13 und 17 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die am 19. 10. 2001 die Zustimmung des Bundesrates gefunden hatten und die nach dem jetzt geäußerten Willen der Ländermehrheit in geradezu dramatischer Weise verschlechtert werden sollen: Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Mindesthöhe von 200 cm für Haltungseinrichtungen soll ersatzlos gestrichen werden, so dass raumgreifende Bewegungen wie z. B. das Flügelschlagen nicht mehr möglich wären (vgl. die damalige amtl. Begr., BR-Drucks. 429/01 S. 15); anstelle der in § 13 Abs. 6 vorgesehenen Höchstbesatzdichten von nicht mehr als 9 Legehennen je m² sollen künftig mehr als 12 Tiere je m² gehalten werden dürfen; die Übergangsfrist für die herkömmlichen Käfige soll um 2 - 3 Jahre verlängert werden.

Eine derart wesentliche Verschlechterung der rechtlichen Situation des Tierschutzes hat es in der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht gegeben. Dass sie nur dreieinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Staatsziels durchgesetzt werden soll, stellt für das Grundgesetz eine ernste Bewährungsprobe dar.

II. Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil zur Legehennenhaltung als Grundbedürfnisse von Hennen im Sinne von § 2 Nr. 1 TierSchG **„insbesondere das Scharren und Picken, die ungestörte und geschützte Eiablage, die Eigenkörperpflege, zu der auch das Sandbaden gehört oder das erhöhte Sitzen auf Stangen“** aufgezählt.¹ Zwar konnte das Gericht die Frage, ob und inwieweit diese Bedürfnisse durch die Käfighaltung unangemessen zurückgedrängt werden, für seine Entscheidung offen lassen, weil bereits die an anderer Stelle des Urteils festgestellte Zurückdrängung des artgemäßen Ruhebedürfnisses und des Bedürfnisses zur gleichzeitigen Nahrungsaufnahme ausgereicht hatten, um die zu prüfende Hennenhaltungsverordnung von 1987 in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig und nichtig zu erklären. Das ändert indes nichts daran, dass die aufgezählten Bedürfnisse nach Einschätzung des Gerichts den Schutz des Gebotes zur art- und bedürfnisangemessenen Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung in § 2 Nr. 1 TierSchG ebenso genießen wie die zur hauptsächlichen Entscheidungsgrundlage gemachten Bedürfnisse des artgemäßen Ruhens und der artgemäßen gleichzeitigen Nahrungsaufnahme. Eine Rechtsverordnung, die die vom Gericht aufgezählten Bedürfnisse unangemessen zurückdrängen würde, wäre wegen Verstoßes gegen die §§ 2, 2 a TierSchG iV mit Art. 80 Abs. 1 GG verfassungswidrig und nichtig. Dieser Schutz ist durch die zum 1. 8. 2002 in Kraft getretene Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20 a GG gegenüber der Rechtslage, wie sie bei Urteilserlass bestand, noch verstärkt worden.

Durch den neuen, vom Bundesrat geforderten § 13 b TierSchNutzTV und die dort vorgesehenen neuen Käfige würden mehrere dieser Bedürfnisse in schwerwiegender, unangemessener und somit verfassungswidriger Weise zurückgedrängt:

1. Das **Scharren und Picken** der Hennen soll nach den Vorstellungen des Bundesrats in den neuen Käfigen auf einer mit Futtermehl und/oder Hobelspänen bedeckten Matte stattfinden, die für je 10 Legehennen eine Fläche von 900 cm² umfassen soll (das entspricht je Tier 90 cm², also ungefähr einem Bierdeckel). Auf einer so kleinen Fläche kann allenfalls ein einzelnes Tier versuchen, sein Pick- und Scharverhalten

¹ BVerfGE 101, 1, 38

auszuüben. Da Hennen aber als sozial lebende Tiere etwa zwei Drittel des Lichttages damit zubringen, gemeinsam pickend und scharrend und nach Nahrung suchend auf und ab zu schreiten, kann von einer artgerechten Haltung nur dort gesprochen werden, wo sie diese Verhaltensweisen synchronisieren können. Das ist unter den vom Bundesrat geforderten Bedingungen nicht möglich. Zu Recht fordert deshalb die bisherige Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, deren Verschlechterung der Bundesrat anstrebt, Einstreubereiche von zumindest 250 cm² je Henne. Zu dem Modellvorhaben, das von 2002 bis 2004 mit unterschiedlichen Modellen ausgestalteter Käfige in sieben Praxisbetrieben durchgeführt worden ist, hat die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) in einer Stellungnahme im März 2004 u. a. erklärt, dass die Einstreubereiche dieser Käfige „unzureichend gestaltet“ gewesen seien und es insoweit „der Vergrößerung des Platzangebotes“ bedürfe²; bedenkt man, dass diese Einstreubereiche damals immerhin ca. 150 cm² je Henne umfasst haben, so wird deutlich, wie sehr die vom Bundesrat jetzt vorgesehenen Flächen von nur 90 cm² je Henne hinter den Grundbedürfnissen der Tiere zurückbleiben. Die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) zitiert in ihrem Bericht sogar Messungen, denen zufolge das artgemäße Bodenscharren eine Einstreufäche von 655 - 1.217 cm² je Henne erfordere.³ - Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Einstreubereich nur mit einer dünnen Schicht Futtermehl oder Hobelspänen bedeckt sein soll, die den Hennen keine nahrungsbezogene Arbeit an veränderbaren Objekten (einschl. Ziehen, Reißen und Hacken) ermöglicht, wie es zur Befriedigung des starken Pickbedürfnisses und damit zur Reduzierung des Feder- und Körperpickens notwendig wäre. Diese Problematik wird von der FAL in dem o. e. Bericht mit der Feststellung angedeutet, dass in den untersuchten Käfigen die „Lichtintensität anscheinend oftmals nicht ausreichend“ gewesen sei: Daran wird deutlich, dass die Betreiber der untersuchten Käfige ihre Tiere im Halbdunkel gehalten haben, weil sie damit rechnen mussten, dass das angeborene Pickbedürfnis infolge der geringen Einstreufäche und -menge unbefriedigt bleiben und sich bei normaler Beleuchtung in Form von Federpicken und Kannibalismus gegen die Käfig-Gefährtinnen richten und hohe Schäden auslösen würde.⁴ Die EFSA bewertet denn auch in ihrem o. e. Bericht die Gefahr von Federpicken und Kannibalismus in ausgestalteten Käfigen, soweit diese darauf untersucht worden seien, als „mäßig bis sehr hoch“⁵.

2. Das **Sandbaden**, das in der Boden- und der echten Volièrenhaltung⁶ regelmäßig von mehreren Hennen synchron ausgeführt wird, kann auf einer Einstreufäche von 90 cm² je Huhn ebenfalls nicht auf artgemäße Weise durchgeführt werden. Um Befriedigung zu erlangen, muss das einzelne Tier die Möglichkeit haben, eine Mulde auszuscharren, Substrat in ausreichender Menge in sein Gefieder zu befördern, dort einwirken zu lassen und später wieder herauszuschütteln. Bei der geringen Dimensionierung der Einstreufäche und der relativ geringen Substratmenge, die dort ausge-

² FAL, Institut für Tierhaltung und Tierschutz, Celle: Stellungnahme zu den Ergebnissen des Modellvorhabens im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes v. 6. 7. 1999 zur Hennenhaltungsverordnung (alt), 4. 3. 2004 S. 5, 6

³ EFSA, The welfare aspects of various systems of keeping laying hens, EFSA-Q-2003-92, S. 54, 55; veröffentlicht u. a. in: Annex to The EFSA Journal (2005) 197, 1 - 23

⁴ Vgl. dazu auch den Bericht „Vom Batteriekäfig zur Volière: 20 Jahre Schweizer Erfahrung“ von E. Fröhlich & H. Oester, Bundesamt für Veterinärwesen, Bern, wo es mit Bezug auf die in den 80er Jahren auch in der Schweiz getesteten ausgestalteten Käfige u. a. heißt: „Besonders problematisch war, dass bei einer Beleuchtungsintensität von 5 Lux im Tierbereich Federpicken und Kannibalismus enorme Ausmaße annahmen ... Da bei allen untersuchten Käfigen und Schräggittersystem die gleichen Probleme auftraten, wurden sie als nicht tiergerecht beurteilt und von der weiteren Verbreitung ausgeschlossen.“ Zit. n. Schweizer Tierschutz, Runder Tisch „Schweizer Erfahrungen mit alternativen Haltungssystemen für Legehennen“, 5. 7. 2004, Zürich

⁵ EFSA S. 96

⁶ Volièrenhaltungen sind gem. § 13 Abs. 6 S. 6 TierSchNutzV Bodenhaltungen, in denen sich die nutzbare Fläche auf mehrere Ebenen verteilt, so dass die Hennen die dritte Dimension voll nutzen können; mit den fälschlicherweise als „Kleinvolièren“ bezeichneten neuen Käfigen haben sie nichts zu tun.

bracht werden kann, müssen diese Endhandlungen ausfallen. Die Tiere sind in den neuen Käfigen auf bloße Vorbereitungshandlungen und Staubbadeversuche beschränkt, die ihr Bedürfnis allenfalls steigern aber nicht befriedigen. Dies zeigt sich u. a. daran, dass etwa zwei Drittel der Staubbadebewegungen als Schein-Staubbaden auf dem Käfigboden stattfinden.⁷ Das Schein-Staubbaden ist eine Verhaltensstörung und zeigt, dass die Tiere unter erheblicher Frustration leiden.

3. Das **erhöhte Sitzen auf Stangen** dient dem artgemäßen Ruhen und Aufbaumen der Hennen und der ethologisch unerlässlichen Trennung von Ruhe- und Bewegungsraum. Damit ist klar, dass von erhöhtem Sitzen iS des Urteils des BVerfG nur dort gesprochen werden kann, wo die Stangen oder erhöhten Ebenen in solcher Höhe über dem Boden angeordnet sind, dass die Ruhenden nicht von unten bepickt werden können und gegenseitige Störungen zwischen bewegungswilligen und ruhenden Tieren so weit wie möglich ausgeschlossen sind. Demgegenüber können in den neuen Käfigen bei einer Käfighöhe von nur 50 - 60 cm die Stangen nur entweder am Käfigboden oder mitten im Bewegungsraum angeordnet werden. Das bedeutet, dass keinerlei Trennung von Ruhe- und Bewegungsraum stattfinden kann: Die Bewegungswilligen stören die Ruhenden; die Ruhenden sind den Bewegungswilligen im Weg; insbesondere rangniedere Tiere werden unter diesen Umständen nicht ungestört ruhen können.
4. Die **ungestörte und geschützte Eiablage** kann auf einer Nestfläche, die je Henne ebenfalls nur 90 cm² umfassen soll, nicht stattfinden. Viele Hennen im Käfig sind gleichzeitig legegestimmt, und es kommt bei einer solch minimalen Nestfläche sowohl zu Wartezeiten vor der Eiablage als auch zu verkürzten Ruhezeiten im Nest. Dass im neuen Käfig der gesamte Käfigboden - wie im herkömmlichen Käfig - weiterhin schräg ist, um das Abrollen von Eiern, die dorthin gelegt werden, sicherzustellen, zeigt, dass die Käfighalter selbst damit rechnen, dass eine erhebliche Anzahl von Eiern nicht ins Nest sondern, weil dieses nicht ausreicht, auf den Käfigboden gelegt werden (und damit für viele Hennen die vom BVerfG angemahnte ungestörte und geschützte Eiablage ausfällt).
5. Zu den Grundbedürfnissen von Hennen gehört auch das **Flügelschlagen**.⁸ Es kann insbesondere bei nur 50 - 60 cm Käfighöhe und in dem herrschenden Gedränge nicht ausgeführt werden, jedenfalls nicht, ohne ständig mit den Flügelenden an Käfigeinrichtungen, Sitzstangen und/oder Körpern von Artgenossen anzustoßen und dadurch Verletzungen bzw. Auseinandersetzungen auszulösen (s. auch die amtl. Begr. für die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV vorgesehene Mindesthöhe von 200 cm: Flügelschlagen, um Probleme wie Knochenschwäche zu vermeiden; der jetzige Bundesratsbeschluss geht auf diesen wesentlichen Gesichtspunkt nicht ein). Aktuelle Vergleichsuntersuchungen belegen die Schwäche der Flügelknochen von Hennen in neuen ausgestalteten Käfigen.⁹

Insgesamt wird deutlich, dass in den vom Bundesrat geplanten neuen Käfigen zahlreiche der durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschützten und vom BVerfG hervorgehobenen Grundbedürfnisse auf schwerwiegende Weise zurückgedrängt bleiben und dass diese Käfige dem Gedanken der „Pflege des Wohlbefindens in einem weit verstandenen Sinn“, wie ihn das BVerfG dem § 2 Nr. 1 TierSchG entnimmt, in keiner Weise entsprechen. Sie bedeuten eine einseitige Bevorzugung agrarindustrieller Wirtschaftsinteressen anstelle des vom BVerfG angemahnten gerechten Interessenausgleichs (vgl. BVerfGE 101, 1, 32, 38: „... Pflege des Wohlbefindens der Tiere in einem weit verstandenen Sinn Vorrang einräumen ... einen ethisch begründeten Tierschutz befördern, ohne die Rechte der Tierhalter übermäßig einzuschränken“).

⁷ EFSA S. 67, 68

⁸ vgl. EU-Kommission, Mitteilung v. 11. 3. 1998 über den Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen, KOM (1998) 135 endg., 98/0092 CNS, S. 7

⁹ vgl. Zeitschrift „Nutztierhaltung“ 4 /2004, S. 11, 12 (www.ign-nutztierhaltung.ch)

III. Verstoß gegen § 2 Nr. 2 TierSchG

Die Möglichkeit zur artgemäßen Fortbewegung ist in den vom Bundesrat geforderten neuen Käfigen fast vollständig aufgehoben: Gehen ist für die Hennen nur in der Weise möglich, dass andere Tiere zur Seite geschoben, überklettert oder unterquert werden. Laufen, Rennen, Rennen mit Flügelschlagen und Fliegen sind völlig ausgeschlossen. Um dies nicht aufscheinen zu lassen, werden die geplanten Käfige von ihren Befürwortern meist nur in fast leerem oder halbleerem Zustand vorgeführt, d. h.: Ein im Praxisbetrieb für 30 Hennen vorgesehener Käfig wird mit sechs oder sieben gesund wirkenden Hennen (meist aus Freilandhaltung) besetzt, um den unzutreffenden Eindruck der Geräumigkeit zu vermitteln. Keiner der Politiker, die die neuen Käfige durchsetzen wollen, hat sich bislang vor einem solchen Käfig ablichten lassen, der mit der vollen praxisüblichen Hühnerzahl gefüllt war.

Durch diese Beschränkungen werden den Tieren zumindest „einfache“ Leiden zugefügt (Erheblichkeit von Leiden wird nur im Rahmen von § 17 Nr. 2 b TierSchG verlangt, nicht dagegen für § 2 Nr. 2). Zu dem Zusammenhang zwischen Bedürfnisunterdrückung und Leiden führt die EU-Kommission zutreffend aus: „Ist ein Tier nicht in der Lage, ein Bedürfnis zu befriedigen, so wird sein Befinden früher oder später darunter leiden.“¹⁰ Schon daran wird deutlich, dass es bei der Unterdrückung einer solchen Vielzahl von angeborenen Bedürfnissen zu Leiden und höchstwahrscheinlich auch erheblichen Leiden auf Seiten der Tiere kommen muss. In diese Richtung weist auch die zutreffende Einschätzung der SPD-Bundestagsfraktion in ihrer Pressemitteilung vom 7. 4. 2006 (305), dass die herkömmliche Käfighaltung „tierquälerisch“ sei: Wenn aber ein Käfig mit 550 cm² je Tier (= 90% eines DIN A4 Blattes) zu erheblichen Leiden iS des objektiven Tatbestandes des § 17 Nr. 2 b TierSchG führt, muss für einen Käfig mit 800 cm² (= 130% eines DIN A4 Blattes, also etwa ein DIN A4 Blatt + Postkarte) zumindest von Leiden iS von § 2 Nr. 2 TierSchG ausgegangen werden, zumal die Vergrößerung des Bewegungsraums durch die in der Mitte angeordneten Stangen wieder aufgehoben wird.

Diese Leiden wären in Systemen der Boden- und der echten Volièrenhaltung vermeidbar. In der echten Volièrenhaltung¹¹ können Hennen auf insgesamt vier Ebenen gehalten werden, was es ermöglicht, dort etwa die gleiche Zahl an Tieren unterzubringen wie in einer drei Etagen umfassenden Käfigbatterie (das hängt damit zusammen, dass in einer Volière den Tieren, die sich zwischen allen Ebenen frei bewegen können, ca. 90% des gesamten Stallraumes zur Verfügung stehen, in einer Käfighaltung dagegen nur etwa 15%). Dass die Betreiber von Käfighaltungen ihre Batterien nicht nur in drei, sondern in fünf, sechs oder mehr Etagen übereinander stapeln wollen, vermag keine Unvermeidbarkeit iS von § 2 Nr. 2 TierSchG zu begründen.

IV. Verstoß gegen § 17 Nr. 2 b TierSchG durch Verlängerung der Übergangsfrist

Die o. e. Einschätzung der SPD-Fraktion, dass die bisherige Käfighaltung tierquälerisch sei, entspricht der vorherrschenden Auffassung in der Rechtsprechung. Erst vor kurzem hat das Oberlandesgericht Nürnberg wieder darauf aufmerksam gemacht, dass es überwiegende Auffassung der Obergerichte sei, dass diese Praxis den Hennen erhebliche Leiden zufüge¹² (vgl. dazu auch den Wortlaut von § 17 Nr. 2b TierschG: „erhebliche, länger anhaltende oder sich wiederholende Leiden“). Nachdem die Käfighalter seit 19. Oktober 2001 (als der Bundesrat den §§ 13 - 17 TierSchNutzV in der bisher geltenden Fassung zustimmte) Zeit hatten, sich auf die Neuregelung umzustellen, ist es aus rechtsstaatlicher Sicht kaum hinzu-

¹⁰ EU-Kommission, Mitteilung vom 11. 3. 1998 S. 6

¹¹ s. o. Fn 6

¹² OLG Nürnberg NJW-RR 2003, 40, 43: überwiegende Auffassung der Obergerichte, „die entsprechende Praxis füge den Hennen erhebliche Leiden zu“.

nehmen, dass ein nach allgemeiner Einschätzung tierquälerisches Haltungssystem ohne weiteres um zwei und ggf. sogar drei Jahre verlängert wird. Damit werden (bei einer Haltungsdauer von jeweils einem Jahr und ca. 35 Millionen in Käfigen gehaltenen Hennen) mehr als 100 Millionen Tiere („Mitgeschöpfe“ iS von § 1 S. 1 TierSchG) erheblichen und lebenslangen Leiden ausgesetzt, die sich mit Hilfe anderer Haltungsformen vermeiden ließen. Überdies ist diese Fristverlängerung eine nachträgliche Belohnung für alle diejenigen, die trotz des BVerfG-Urteils und des Staatsziels Tierschutz weiterhin auf die herkömmliche Käfighaltung gesetzt und dafür Lobby-Arbeit betrieben haben, während sie diejenigen enttäuscht, die sich gesetzeskonform verhalten und auf artgerechte Haltungsformen umgestellt haben.

V. Weder tiergesundheitliche noch lebensmittelhygienische Gründe für neue Käfige

Von den Befürwortern der Käfighaltung kann man immer wieder die Behauptung hören, Käfighennen seien gegenüber den Hennen aus Boden-, echter Volièren- und Freilandhaltung gesünder, lebten länger und legten die besseren Eier. Demgegenüber stellt aber die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA in ihrem Bericht klar, dass es nicht möglich sei, eine solche Rangfolge unter den existierenden Haltungsformen aufzustellen; auch werde die Hypothese, bei Eiern aus Haltungen ohne Käfige sei das Risiko an unerwünschten Rückständen höher, durch die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Lebensmittelkontrollen nicht bestätigt.¹³ Ähnlich hat sich auch die EU-Kommission im Jahr 1998 geäußert: Anhaltspunkte, dass Hennen nicht nur in Käfigen, sondern auch in anderen Haltungssystemen schlecht geschützt seien, bestünden nur, wenn eine gute Betriebsführung nicht dauerhaft gewährleistet sei¹⁴; es gebe keine Kontaminationsunterschiede zwischen Nesteiern und Eiern aus Batteriekäfigen¹⁵.

Diese von unabhängigen internationalen Institutionen getroffenen Feststellungen sollten Vorrang haben vor offensichtlich einseitigen Untersuchungen, wie sie insbesondere in Niedersachsen von der Tierärztlichen Hochschule Hannover durchgeführt werden und dort regelmäßig zu nachteiligen Feststellungen für Boden-, echte Volièren und Freilandhaltungen führen¹⁶. Solche Ergebnisse sind wenig verwunderlich, wenn man bedenkt, dass dabei auch solche Boden- und Freilandhaltungen einbezogen und als repräsentativ bewertet werden, die von Käfighaltern im Nebenbetrieb geführt werden und in denen anstelle des für artgemäße Haltungen notwendigen tierbezogenen Managements das käfigtypische technikbezogene Management angewendet wird. Wenn in Boden-, echten Volièren- und Freilandhaltungen dieselben Zuchtlinien eingesetzt werden wie in Käfigen, wenn Junghennen verwendet werden, die im Käfig statt in Sitzstangensystemen und auf Einstreu aufgezogen worden sind und wenn mit demselben Betreuungspersonal gearbeitet wird wie in den Käfighaltungen, muss es notwendigerweise zu überhöhten Krankheits- und Mortalitätsraten und zu kontaminierten Eiern kommen¹⁷.

Demgegenüber gewinnt man ein zutreffendes Bild von den Boden-, echten Volièren- und Freilandhaltungen, wenn man in diejenigen Länder Europas schaut, die die Umstellung auf artgerechte Haltungsformen ernsthaft vorangetrieben und auch das dazu nötige Umfeld geschaffen haben. Dazu rechnen vor allem die Schweiz und Österreich, aber auch die

¹³ EFSA S. 43, 46

¹⁴ EU Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen v. 11. 3. 1998, KOM 1998, 135 endg. S. 2

¹⁵ EU-Kommission, Mitteilung vom 11. 3. 1998 S. 10

¹⁶ vgl. Kreienbrock et al., Orientierende epidemiologische Untersuchung zum Leistungsniveau und Gesundheitsstatus in Legehennenhaltungen verschiedener Haltungssysteme (EpiLeg), Hannover, 2003

¹⁷ zur Kritik an EpiLeg vgl. IGN (Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung), Stellungnahme zu EpiLeg v. 19. 11. 2003 S. 2, 9 (www.ign-nutztierhaltung.ch <Stellungnahmen, Legehennen>); Staack/Knierim, Studie zur Tiergerechtigkeit von Haltungssystemen für Legehennen im Auftrag des BUND, Universität Kassel, 11/2003 (www.bund.net/agrarwende).

Niederlande. Dort gibt es eine Vielzahl unparteilicher Untersuchungen, die belegen, dass die Mortalitäts-, Krankheits- und Verletzungsraten in gut geführten artgemäßen Hennenhaltungen bedeutend niedriger sind als in den deutschen Käfigen¹⁸. Ein Beispiel dafür ist die in der Schweiz in repräsentativen Praxisbetrieben durchgeführte Untersuchung von *Häne*, die für echte Volièren mit vorgeschalteten Kaltscharräumen zu einer jährlichen Mortalitätsrate von nur 5,4% kommt¹⁹.

Es ist auch nicht zulässig, Seuchenrisiken wie jetzt die Gefahr der Vogelgrippe als Vorwand für die Einführung neuer Käfige zu benutzen. Eine Tierseuche kann zwar gebieten, die Tiere zeitweise im Stall und ohne Auslauf zu halten, sagt aber nichts über das „Wie“ dieser Stallhaltung aus. Käfige sind kein Mittel gegen Vogelgrippe, im Gegenteil: Tiere im Stall, die sich frei bewegen können, haben ein stärkeres Immunsystem und können den Erregern weitaus erfolgreicher widerstehen als Tiere, die bewegungslos in Käfige eingepfercht werden.

VI. Fazit

Für die vom Bundesrat beschlossene Fortsetzung der Käfighaltung bestehen ausschließlich wirtschaftliche, insbesondere arbeitsökonomische Gründe. Es ist unbestritten, dass große Legehennen-Bestände, die in Boden- oder echten Volièrenhaltungen statt in Käfigen untergebracht sind, einen größeren Aufwand und ein intelligenteres Management erfordern. Gerade deshalb trifft es aber nicht zu, dass die Beibehaltung des Verbots der Käfighaltung Arbeitsplätze vernichten würde. Im Gegenteil: Der erhöhte Aufwand in Boden- und echten Volièrenhaltungen erfordert mehr Personal und schafft daher mehr Arbeitsplätze. Hinzu kommt, dass bereits mehr als 50 Prozent der Verbraucher Eier aus Freiland- oder Bodenhaltung nachfragen, die gestiegene Nachfrage national jedoch nicht gedeckt werden kann, sodass ein Großteil der in Deutschland gekauften, nicht aus Käfighaltung stammenden Eier aus dem Ausland importiert werden muss.

Sicherlich ist es für manche Halter einfacher und billiger, die Tiere weiterhin in artwidrige Käfige einzusperren; dies setzt aber, wie in der SZ zu Recht betont wird, „ein bedenkliches Maß an Abgestumpftheit und Rohheit gegenüber den anvertrauten Tieren voraus“.²⁰ Nachdem die 2002 eingeführte Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20 a GG ausdrücklich auch mit dem „Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung“ begründet worden ist²¹ und es dem Verfassungsgesetzgeber erkennbar darum ging, den einfachgesetzlich verbürgten Tierschutz zu verbessern und zu stärken, wäre die Einführung der vom Bundesrat gewünschten Käfige eine spürbare Abschwächung des bereits verwirklichten Schutzniveaus und damit nicht nur ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, sondern auch gegen das Grundgesetz.

Für den Fall, dass die Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung trotzdem in der vom Bundesrat geforderten Weise vollzogen werden sollte, appellieren wir schon jetzt an die nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG antragsbefugten Personen und Institutionen, ein Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einzuleiten.

Dieses Schreiben wird von 45 Juristen (Richtern, Professoren, leitenden Verwaltungsbeamten und Rechtsanwälten) mit ihrer Unterschrift getragen.

¹⁸ Untersuchungen zit. in EFSA S. 43, 44, 45 und 143

¹⁹ Häne, Legehennenhaltung in der Schweiz 1999, S. 113, 115

²⁰ Roth, Süddeutsche Zeitung 8./9. 4. 2006 S. 4

²¹ BT-Drucks. 14/8860 S. 3